



**LGL**

## Die überarbeitete TRBA 230 „Landwirtschaft“ - Vorstellung und Diskussion

Caroline Herr

# TRBA 230 Was ist weggefallen?

**Weggefallen ist eigentlich nichts. Es gab Umstellungen und Umsortierung von Themenblöcken, um eine bessere Struktur zu erreichen. Die Aktualisierungen werden im Folgenden behandelt:**

**Grün hinterlegt: Änderungen zur alten TRBA 230**

# TRBA 230 Was kommt, was bleibt?

## TRBA 230 alt

1. Anwendungsbereich
- 2. Allgemeines**
3. Begriffsbestimmungen
4. Gefährdungsbeurteilung
5. Schutzmaßnahmen
6. Unterrichtung der Beschäftigten
7. Anzeige und Aufzeichnungspflichten
- 8. Zusammenarbeit von Arbeitgebern und Beauftragung von Fremdfirmen**
9. Arbeitsmedizinische Vorsorge

## TRBA 230 neu

1. Anwendungsbereich
2. Begriffsbestimmungen
3. Gefährdungsbeurteilung
4. Schutzmaßnahmen
5. Unterrichtung der Beschäftigten
6. Behördliche Anzeige und Aufzeichnungspflichten
7. Arbeitsmedizinische Vorsorge

## Neu Anhang

# TRBA 230 Erweiterung des Anwendungsbereichs

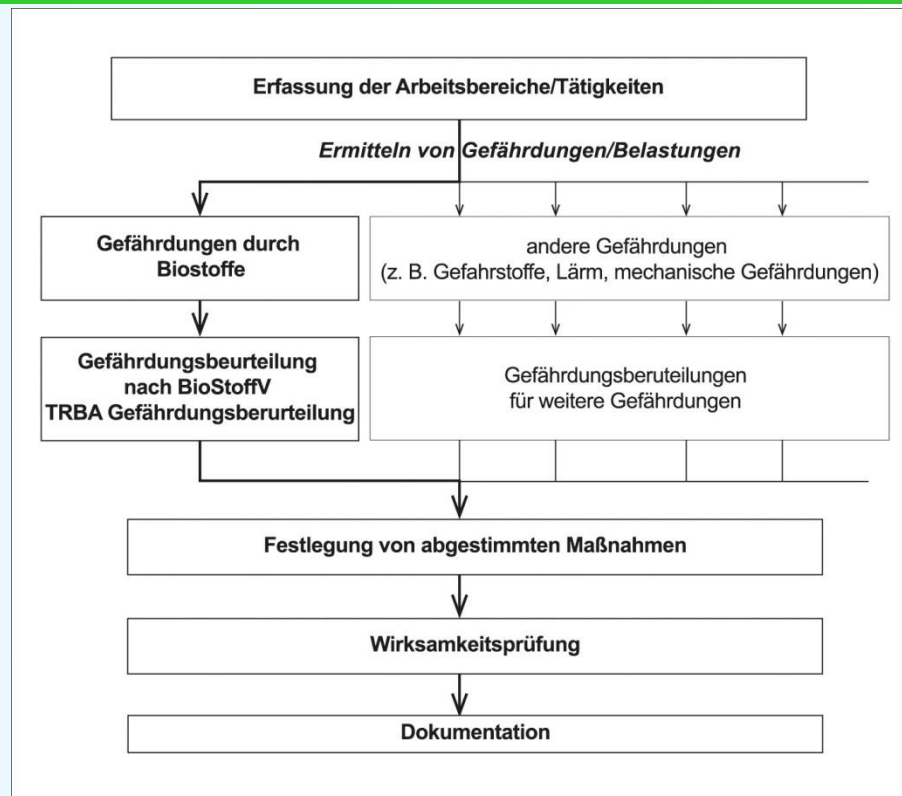
Diese TRBA findet Anwendung auf Tätigkeiten mit Biostoffen (biologischen Arbeitsstoffen) in Arbeitsbereichen der Land- und Forstwirtschaft sowie auf vergleichbare Tätigkeiten wie beispielsweise

- Haltung (Fütterung, Pflege, Betreuung, Transport) von Nutztieren (einschließlich Pferden), Haustieren (auch in Tierheime) und Wildtieren (auch in Zoos) sowie Binnenfischerei und Fischzucht
- Im Acker-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, Pilzzucht, in Baumschulen sowie im Zierpflanzenbau
- Waldarbeiten, Jagd und Baumpflege- und Grünpflegearbeiten
- bei Tätigkeiten mit Boden und Substrat sowie bei der Lagerung von Halmgut bzw. Hackschnitzel
- bei der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Biomasse, d.h. Wirtschaftsdünger aus dem eigenen Betrieb wie z. B. Festmist, Flüssigmist und nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Biogasanlagen) (s. dazu ergänzend auch TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“[\[1\]](#) und TRBA 214 „Abfallwirtschaft“ [\[2\]](#))
- bei Instandhaltungs- (Reparatur, Wartung und Inspektion) – und Reinigungsarbeiten an betrieblichen Gebäuden, Einrichtungen, Anlagen und an Maschinen sowie in Gehegen.
- Transport, Abbalgen und Aufbrechen von toten Tieren und Schlachttierkörpern (im betrieblichen Bereich z.B. Hausschlachtung und bei der Jagd)
- Schädlingsbekämpfung und Beseitigung tierischer Exkremente (z.B. Taubenkot)

# TRBA 230 Gefährdungsbeurteilung

## 3.2. Verantwortung und Organisation

Am Arbeitsplatz können neben Biostoffen gleichzeitig weitere Belastungen oder Gefährdungen bestehen. Diese sind getrennt zu erfassen und zu beurteilen. Die Schutzmaßnahmen sind darauf abzustimmen und müssen alle Gefährdungen berücksichtigen (s. Abb. 1).



Gefährdungen durch Biostoffe als Teil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG

In Anlehnung an die TRBA 400

**TRBA 230 Gefährdungsbeurteilung**  
**3.4. Gefährdungen durch Biostoffe**  
**Multiresistente Erreger**

# TRBA 230 Gefährdungsbeurteilung

## 3.4. Gefährdungen durch Biostoffe

### Multiresistente Erreger

Bei Personen, die regelmäßigen Kontakt zu landwirtschaftlichen Nutztieren haben (z. B. Landwirte), ist eine vorübergehende oder dauerhafte Besiedlung mit Methicillin-resistentem Staphylococcus aureus (MRSA, „livestock-associated MRSA“ LA MRSA) möglich. Neben direkten/indirekten Tierkontakten spielt auch die Weiterverbreitung von MRSA über erregerhaltige Staubpartikel insbesondere im landwirtschaftlichen Sektor eine Rolle.[5] Eine reine Besiedlung mit MRSA ohne Infektionszeichen stellt für den Betroffenen keine besondere Gefährdung dar. Kontakt zu MRSA wie auch zu Staphylokokken ohne Antibiotikaresistenzen kann jedoch bei kleinsten Hautschäden oder Wunden vereinzelt zu tiefgehenden Haut- und Gewebeeinfektionen führen. Immungeschwächte Personen (z. B. Diabetiker, Ekzematiker, Immungeschwächte Personen) haben ein erhöhtes Risiko der Infektion. Bei Arztbesuchen oder einem Krankenhausaufenthalt sollten Personen, die regelmäßigen Kontakt zu landwirtschaftlichen Nutztieren haben, dies bei der Aufnahme angeben.

# TRBA 230 – 3.4. Gefährdungsbeurteilung Biostoffe

Tabelle 1 gibt einen beispielhaften Überblick für Infektionserreger in verschiedenen Arbeitsbereichen.

Tab. 1: Beispiele für Infektionserreger in verschiedenen Arbeitsbereichen:

Arbeitsbereich	Übertragung durch	Krankheit	Infektionserreger	Risikogruppe
im Freien	Boden / Substrat	Wundstarrkrampf	<i>Clostridium tetani</i>	2
im Freien/in Gebäuden	Schadnager	Hantavirusinfektion	Hantaviren	2/3
		Leptospirose	Leptospira spp.	1/2

Ausschnitt



# TRBA 230 – 3.4 Gefährdungsbeurteilung Biostoffe

Tab. 2: Beispiele für Tätigkeiten mit möglicher Exposition gegenüber Biostoffen und weiteren organischen Stoffen mit sensibilisierender und/oder irritativ/toxischer Wirkung:

Arbeitsbereich	Tätigkeiten	Krankheitsbilder durch Sensibilisierende Wirkungen	Irritativ/Toxische Wirkungen
Umgang mit Pflanzen	Ernte, Aufbereitung, Transport und Lagerung von Pflanzen, Insbesondere Getreide, Heu ...	Farmerlunge	<ul style="list-style-type: none"> <li>Organic Dust Toxic Syndrom (ODTS, Heufieber, Montagsfieber)</li> <li>Mucous-Membrane-Irritation-Syndr.</li> </ul>
Pilzzucht	Ernten von Pilzen	Pilzarbeiterlunge	ODTS
Tierhaltung	Umgang mit Einstreumaterialien	<ul style="list-style-type: none"> <li>Farmerlunge</li> </ul>	ODTS

# TRBA 230 – 4. Schutzmaßnahmen TOP

## 4 Schutzmaßnahmen

### 4.1 Allgemeine Anforderungen

Im Arbeitsschutz gilt die folgende Rangfolge der Schutzmaßnahmen:

1. technische/bauliche
2. organisatorische (auch hygienische) und
3. persönliche.

Ein Abweichen von dieser Rangfolge ist in der Gefährdungsbeurteilung zu begründen. Von den Regelungen dieser TRBA kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die TRBA 400 bietet Beurteilungsmaßstäbe, anhand derer die Anforderungen an Schutzmaßnahmen abgeleitet werden können. Die Gleichwertigkeit des Schutzniveaus ist auf Verlangen der zuständigen Behörde im Einzelfall nachzuweisen.

# TRBA 230 geplanter Anhang: Spezifische Schutzmaßnahmen für besondere Arbeitsbereiche und Tätigkeiten

## **Besondere Schutzmaßnahmen**

in der Nutztierhaltung

bei Forsten und vergleichbaren Tätigkeiten

bei der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Biomasse

im Zierpflanzen/Obst- und Gemüsebereich

in Zoos und in Tierheimen



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**